

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Rückkehr zu früherer Organisation der Reihenuntersuchungen der Schulzahnklinik

Der Regierungsrat hat die Änderung bei den Reihenuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler durch die Schulzahnklinik, die aufgrund des Postulates "Keine unnötigen Doppeluntersuchungen durch die Schulzahnklinik" der Kantonsräte Heinz Rether und Thomas Hurter vorgenommen wurde, zurückgenommen. Im Sommer 2011 wurde festgelegt, dass Schüler und Schülerinnen, die sich von einem Privatzahnarzt oder von einer Privatzahnärztin untersuchen lassen, die jährliche Kontrolle mittels Bescheinigung nachzuweisen haben. Für alle anderen galt weiter die jährliche Reihenuntersuchung durch die Schulzahnklinik. Nach zweijähriger Erfahrung hat sich gezeigt, dass keine Einsparungen möglich sind, sondern das Gegenteil der Fall ist: Es sind Mehrkosten entstanden, wie dies von der Regierung bereits bei der Beantwortung des Postulates und bei der Verordnungsänderung im Jahr 2011 aufgezeigt worden ist. Insgesamt haben weniger als 10 Prozent der Erziehungsberechtigten von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Dies entspricht nicht einmal der Hälfte der von den Postulanten angenommenen Zahl. Der organisatorische Aufwand, sowohl für die Schulen als auch für die Schulzahnklinik, und die damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Kosten stehen in keinem Verhältnis zu der geringen Anzahl der Erziehungsberechtigten, welche von einer Freistellung Gebrauch machten. Deshalb hat der Regierungsrat auf den 1. August 2014 eine entsprechende Revision der Verordnung über den Betrieb und das Behandlungsangebot der Schulzahnklinik beschlossen. Künftig haben wieder alle Schülerinnen und Schüler die Reihenuntersuchung durch die Schulzahnklinik zu absolvieren. Die zahnärztliche Behandlung bei einem allfälligen Befund kann anschliessend wie bisher bei der Schulzahnklinik oder bei einem anderen Zahnarzt bzw. einer anderen Zahnärztin durchgeführt werden.

Genehmigung Tarifverträge für Spitäler Schaffhausen und für Klinik Belair

Der Regierungsrat hat die Tarifverträge für stationäre akutsomatische Behandlungen am Kantonsspital Schaffhausen sowie für stationäre Behandlungen in den Leistungsbereichen Psychiatrie und Rehabilitation genehmigt. Die für 2013 und 2014 geltenden Verträge wurden zwischen den Spitälern Schaffhausen und einerseits der tarifsuisse ag, welche 48 Versicherer vertritt, sowie andererseits der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) ausgehandelt. Ebenso wurden die Tarifverträge für stationäre Spitalbehandlungen, welche die Hirslanden Klinik Belair, Schaffhausen, mit der tarifsuisse ag sowie mit der HSK ausgehandelt hat, genehmigt.

Die Fallpauschale in der Akutsomatik im Kantonsspital Schaffhausen liegt bei 9'500 Franken. In der Rehabilitation bleiben die Tagestaxen unverändert. Bezüglich der Hirslanden Klinik Belair liegt die Fallpauschale bei 9'400 Franken. Der Regierungsrat hat sich, da die Tarifgestaltung für 2013/2014 immer noch zur Einführungsphase des neuen Tarifsystems gehört, bei der Beurteilung der Schaffhauser Vertragstarife auf die vom Kanton Zürich entwickelte Systematik gestützt. Die vereinbarten Fallpauschalen von 9'500 Franken beim Kantonsspital und von 9'400 Franken bei der Klinik Belair liegen fast genau bei den Benchmark-Werten des Kantons Zürich für Grundversorgung-Spitäler bzw. für Belegarztspitäler ohne Notfallstation. Die Tarife

für die Psychiatrie und die Rehabilitation liegen im Vergleich mit anderen Spitälern und Kliniken in einem landesüblichen Rahmen.

Genehmigung Tarifvertrag für Ostschweizer Ärztegesellschaften

Der Regierungsrat hat den Tarifvertrag zwischen der tarifsuisse ag, welche 48 Versicherer vertritt, und den Ärztegesellschaften der Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau betreffend Taxpunktwert sowie Kontrolle und Steuerung von Kosten und Leistungen genehmigt. Neu gilt ein TARMED-Taxpunktwert von 83 Rappen. Dies entspricht einer Erhöhung um einen Rappen.

Schaffhausen, 11. Februar 2014
Nr. 5/2014

Staatskanzlei Schaffhausen